

Ausnahmegenehmigungen von Halt- und Parkverboten gemäß § 46 StVO für den Betrieb der Sozialen Dienste

Bei der Parkerleichterung handelt es sich nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung, die ein lediglich nach allgemeinen Kriterien — hier der Ausübung von sozialen Tätigkeiten — abzugrenzendes Tätigkeitsfeld privilegiert, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Umstände, die eine effektive Leistungserbringung im Bereich der Pflege außergewöhnlich erschweren oder gar verhindern, nicht entstehen.

Die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen ist seit Jahren ansteigend. Mittlerweile ist ein Ausmaß erreicht, das mit verkehrsrechtlichen Grundsätzen nicht mehr in Einklang gebracht werden kann. Zudem wird seitens des Verkehrsaußendienstes ein zunehmender Missbrauch der Ausnahmegenehmigungen festgestellt.

Daher werden die Ermessensrichtlinien bzgl. der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum 01.01.2020 konkretisiert und restriktiver formuliert.

Für Einrichtungen und Institutionen der Sozialen Dienste und ambulante Pflegedienste, die hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreuen, kann auf Antrag von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Halten und Parken eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung darf nur während der Betreuung des hilfs- bzw. pflegebedürftigen Menschen in Anspruch genommen werden. Sie ist auf alle Fälle zu beschränken, in denen das Abstellen des Fahrzeuges zur Durchführung der Betreuung unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.

Als Einrichtungen der Sozialen Dienste werden generell anerkannt:

- Alten- und Krankenpflegedienste
- Hebammen
- Physiotherapie- und Massagenpraxen (nur wenn Hausbesuche durchgeführt und nachgewiesen werden).

Nicht anerkannt werden Einrichtungen der Jugendhilfe, Familienwerke, Familienhilfen, Haushaltshilfen.

Es muss eine Bestätigung von Kranken- oder Pflegekasse vorgelegt werden, dass die Institution anerkannt ist.

Die Ausnahmegenehmigungen werden auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag kann nur durch die Institution selbst, nicht durch einzelne Mitarbeiter gestellt werden.

Die Fahrzeuge, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, müssen auf die Institution als Fahrzeughalter zugelassen sein.

Bei Antragstellung ist anzugeben, für wie viele Fahrzeuge ein Antrag gestellt werden soll, die Kennzeichen sind anzugeben und nachzuweisen.

Die Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich nur für Fahrzeuge mit auf beiden Fahrzeuglängsseiten vorhandener Firmenaufschrift (gekennzeichnete Fahrzeuge) ausgestellt, die ausschließlich für Pflégetätigkeiten eingesetzt werden.

Während des Parkens ist die Ausnahmegenehmigung stets gut sicht- und lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt dazu, für max. 2 Stunden

- im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot (Z 286/Z 290 StVO)
 - auf öffentl. Parkplätzen mit Parkscheibe ohne Beachtung der Höchstparkdauer
 - an Parkscheinautomaten gebührenfrei u. ohne Beachtung der Höchstparkdauer
 - auf Bewohnerparkplätzen
- zu parken.

Die Einhaltung der Parkhöchstzeit von 2 Stunden ist mit Parkscheibe nachzuweisen.

Sie erlaubt nicht das Abstellen des Fahrzeuges im näheren Bereich der Betriebsstätte der Einrichtung.

Zuwiderhandlungen:

Die Ausnahmegenehmigungen werden nur in einem sehr eng gesteckten Rahmen unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Werden diese durch den Antragsteller nicht eingehalten bzw. liegt ein Missbrauch vor, führt dies zum Widerruf der Genehmigung und es besteht wieder das ursprüngliche Verbot nach StVO. Zudem wird darauf hingewiesen, dass diese Zuwiderhandlungen oder Missbrauchstatbestände Ordnungswidrigkeiten sind, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Die Ausnahmegenehmigungen sind nach Widerruf sofort bei der Straßenverkehrsbehörde abzugeben.

Gebührenhöhe von 5,00 EUR bis 75,00 EUR je zeitliche Gültigkeit.